

Öffentliche Bekanntmachung

der „Satzung über die Klarstellung- und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Neu Steinbeck“ nach § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) der Gemeinde Krembz

Die Gemeindevertretung Krembz hat am 13.02.2023 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Klarstellung- und Ergänzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Neu Steinbeck als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Neu Steinbeck tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet umfasst die Ortslage Neu Steinbeck, Gemarkung Neu Steinbeck, Flur 1, Flurstücke 1, 2, 73/2, 81,82/1, 82/2,82/4,84/1, 84/2,85/1, 85/2, 207/2, 207/1 und der Teilfläche aus 18/1, 74, 77/1, 78, 79,80, 83, 86, 92 und 208.

Jedermann kann die „Satzung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Neu Steinbeck einschließlich der dazugehörigen Begründung ab diesem Tag im Amt Gadebusch, Bauamt, Am Markt 1, während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Um eine vorherige Anmeldung unter Tel. 03886 21210 oder per Mail unter r.elsner@gadebusch.info wird gebeten. Ebenfalls kann die Satzung auf der Internetseite des Amtes Gadebusch unter www.gadebusch.de und im Bau- und Planungsportal M-V: Pläne in Aufstellung - Bau- und Planungsportal M-V (geodaten-mv.de) eingesehen werden.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Krembz geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V.)

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Neu Steinbeck und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Anlage: Übersichtsplan

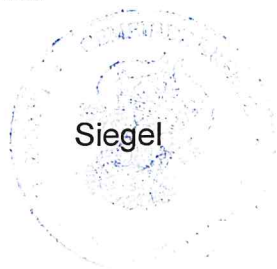
Krembz, den 05.11.2024




Gemeinde Krembz
Günter Rickert, Bürgermeister

Verfahrensvermerk: Diese Bekanntmachung wird am 05.11.2024 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) und im Bekanntmachungskasten vom 05.11.2024 bis zum 20.11.24 veröffentlicht.

Ausgehängt am: 05.11.2024



Siegel


Günter Rickert
Bürgermeister

Abgenommen am: 20.11.24



Siegel


Günter Rickert
Bürgermeister

Anlage zur off. Bekanntmachung der Satzzung

